Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Presseecho zur "guten Frau von Straßenhaus"

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein Kollege der PI Straßenhaus hat sich mit GdP-Rechtsschutz erfolgreich gegen eine Missbilligung durch seine Behörde gewehrt. Er sollte mit einer mindestens 2 Jahre wirkenden Missbilligung belegt werden und wurde prompt am 18.5.2007 NICHT zum PHM befördert.

Besser als in dem anhängenden Essay aus der Rheinpfalz kann man über den Vorfall nicht berichten.

Der Vollständigkeit halber: Unmittelbar nach dem Urteil haben der Örtliche- und der Gesamtpersonalrat darauf gedrängt, den Kollegen zu befördern, was dann nach Vorliegen der Urteilsbegründung auch - noch im Oktober - für drei Monate rückwirkend geschah. Das PP Koblenz, so die Zusage anlässlich des Beförderungsaktes, will sich beim Ministerium darum bemühen, auch die Nachzahlung der Besoldung für die drei dann noch ausstehenden Monate zu erreichen.
Gelingt dies nicht, ist dem Kollegen der GdP-Rechtsschutz weiterhin sicher.

Gut, dass es sie gibt: GdP

Schöne Grüße

Bernd Becker
Stellv. Landesvorsitzender

SÜDWESTDEUTSCHE ZEITUNG

01_ESWZ

Gute Frau, schlechte Frau

IM NACHHINEIN: Wie ein rheinland-pfälzischer Polizeibeamter wegen einer verweigerten Entschuldigung plötzlich in der Patsche saß

Wann muss sich ein Polizeibeamter entschuldigen? Auf diese Frage sollte – zumal in einer Behördenwelt, die gerne genaustens alles regelt und verordnet – eigentlich problemlos eine Antwort zu bekommen sein. Doch weit gefehlt. Im Innenministerium in Mainz kann man sich „nur schwer“ vorstellen, dass es hierzu irgendwelche Vorgaben gibt. Und auch erfahrene Verwaltungsrichter schütteln den Kopf: Rechtsnormen, die festlegten, wann sich ein Polizist in irgendeiner Situation entschuldigen muss, seien nicht bekannt.

Ralf Schomisch, Sprecher des Polizeipräsidiums Koblenz, sieht die Sache pragmatisch: In der Regel sollte dies bei den Polizeibeamten wie im richtigen Leben gehandhabt werden; entschuldigen sollte sich der, „der etwas verbockt hat“. Klingt vernünftig. Doch ausgerechnet im Zuständigkeitsbereich des Koblenzer Polizeipräsidiums gab es jetzt Entschuldigungs-Knatsch. Und zwar ordentlich.

Denn wie das richtige Leben so spielt, ging es auch hier um eine wirklich existenzielle Frage: Ist die Anrede „gute Frau“, zumal aus dem Munde eines Ordnungshüters, eine Beleidigung? Falls wir im Folgenden irgendetwas übersehen haben sollten, dann entschuldigen wir uns an dieser Stelle sicherheitshalber schon einmal vorab. Aber dies war offenbar passiert: Bei einer Dienststelle der Polizeidirektion Neuwied landete der Telefonanruf einer Altenheimleiterin, die Auskunft begehrte, wie und wo auf der Straße vor dem Heim korrekt abgebogen werden darf. Am besten, so die dringliche Bitte der Anruferin, käme gleich ein Streifenwagen vorbei, um die Vorfahrtsrechte vor Ort zu klären und zu erklären.

Als in diesem Moment ein Notruf auflief, soll der Polizeibeamte die Heimleiterin mit den Worten „gute Frau, warten Sie bitte einen Moment“ in die Warteschleife umdirigiert haben. Ob die so Vertröstete dort einfach sang- und klanglos rausgeflogen ist oder selbst aufgelegt hat, ließ sich im Nachhinein nicht mehr hundertprozentig klären. Auf jeden Fall war das zunächst unterbrochene Gespräch irgendwann abgebrochen. Richtig abgebrochen!

Wie im richtigen Leben folgte deshalb prompt die Beschwerde der Heimleiterin. Doch weil Polizisten Freunde und Helfer sind, entschuldigte sich der Dienststellenleiter der betroffenen Inspektion bei der Dame und fuhr sogar selbst ans Altenheim, um an Ort und Stelle die verkehrsrechtlichen Schicksalsfragen zu beantworten. Alles umsonst: Die „gute Frau“ verlangte weiter eine persönliche Entschuldigung von dem Beamten, der am Telefon war.

Das lehnt der Beamte ab. Das Gespräch sei vielleicht unglücklich verlaufen, aber ungebührlich verhalten habe er sich nicht: „Gute Frau“ sei keine Beleidigung. Und zudem habe sich ja bereits sein Vorgesetzter entschuldigt. Ein Standpunkt, der dem Polizisten intern einen Rüffel und gar eine beamtenrechtliche Missbilligung einbrachte. So etwas führt zu einem Eintrag in der Personalakte, was bei anstehenden Beförderungen mehr als hinderlich sein kann. Also ging der Beamte mit Hilfe der Polizeigewerkschaft, die von „einem grotesken Fall“ spricht, gegen seine Maßregelung vor. Mit Erfolg. Die Missbilligung sei rechtswidrig, der Kläger habe sich keiner Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht, urteilte jetzt das Koblenzer Verwaltungsgericht.

Und der Richter soll bei der Verhandlung einen richtig feinen Sinn für Humor gezeigt haben, als er sich an die Vertreterin der Polizeiverwaltung mit der Bitte wandte: Gute Frau, jetzt erklären sie mir einmal das Problem … Manchmal sitzen eben auch im richtigen Leben die richtigen Leute an der richtigen Stelle!

Rolf Schlicher

KARIKATUR: HERRMANN